

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Samtgemeinde Himmelpforten

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 7.1.1974 (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten für die Friedhöfe in Düdenbüttel - Ortsteil Weißenmoor, Großenwörden, Hammah, Hammah – Ortsteil Groß Sterneberg, Hammah – Ortsteil Mitteldorf, Himmelpforten – Ortsteil Kuhla am 18.02.1975 folgende Satzung beschlossen:

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinden, im folgenden „Friedhofseigentümer“ genannt. Der Samtgemeinde, nachstehend Friedhofsverwaltung genannt, obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens.

§ 2

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Ortsteil ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.

Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

§ 5

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist;
- c) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne Gehörenden;
- d) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
- e) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt;
- f) das Übersteigen der Einfriedung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Denksteine, Bänke, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
- g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände;
- h) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabstelleninhabers nachzuweisen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Der von dem Standesbeamten ausgestellte Beerdigungs-Erlaubnisschein ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Sie führt die Begräbnisliste und setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest.

§ 8

Die Tiefe des Grabes beträgt bis zur Oberkante

- a) eines Sarges 1,20 m
- b) einer Urne 0,60 m

§ 9

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre. Bei Aschengräbern und Gräbern von Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§10

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofseigentümer. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in

- a) Reihengräber (Aschenreihenstellen)
- b) Wahlgräber (Aschenwahlstellen)

(3) In einer Grabstelle dürfen ein Sarg oder zwei Urnen beigesetzt werden.

A) Reihengräber (Einzelgrab)

§ 11

(1) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren.

Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

§ 12

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§13

Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden.

B) Wahlgräber (Familiengrab)

§ 14

(1) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird auf 50 Jahre festgesetzt.

(2) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der z. Zt. der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 14 a

Wahlgrabstätten im Grünfeld

(1) Wahlgrabstätten im Grünfeld werden auf den Friedhöfen Hammah, Groß Sterneberg und Düdenbüttel mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Auf den Wahlgräbern können liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung angebracht. Diese Grabmäler dürfen die Ausmaße von 50 cm x 50 cm nicht überschreiten und sollen eine Stärke von 12 cm aufweisen. Stehende Grabmäler sind nicht zugelassen.

(4) Die Pflege der Rasenflächen und der übrigen gärtnerischen Anlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Kränze, Blumenschmuck usw. anlässlich der Trauerfeier können auf dem Wahlgrab abgelegt werden. Blumen und Pflanzschalen dürfen nur auf der Grabplatte von Angehörigen aufgestellt werden. Sie dürfen jedoch die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht behindern.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Grünfeld.

C) Aschenbeisetzungen

§ 15

Auf einer belegten Grabstelle kann mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung eine Asche von Familienangehörigen gem. § 14 (2) beigesetzt werden.

§ 15 b

Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnen- oder Erstbestattungs-Reihengräber auf dem Gemeinschaftsgrabfeld der Friedhöfe Hammah, Düdenbüttel und Großenwörden werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Das Gemeinschaftsgrabfeld ist eine Rasenfläche, die sich gärtnerisch von den übrigen Teilen des Friedhofs unterscheidet.

(3) Auf dem vom Friedhof bereitgestellten Stein wird der Name des/der Verstorbenen von der Friedhofsverwaltung angebracht.

(4) Die Pflege der Rasenflächen und der übrigen gärtnerischen Anlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Kränze, Blumenschmuck usw. anlässlich der Trauerfeiern können auf dem Gemeinschaftsgrabfeld nur eingeschränkt abgelegt werden.

(6) Die Friedhofsverwaltung übernimmt den Abtransport der Blumen und Kränze aus der Friedhofskapelle oder dem Abschiedsraum zur freien Verfügung, sofern der Rechnungsberechtigte es nicht anders bestimmt.

(7) Durch die Beisetzung erwirbt der Rechnungsberechtigte mit der eingeschränkten Grabzuweisung weder ein Nutzungsrecht noch ein Verlängerungsrecht oder ein Beisetzungsrecht an der betreffenden Grabstelle.

(8) Eine Grabstelle auf dem Gemeinschaftsgrabfeld wird nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Friedhofsgebührenordnung berechnet.

(9) Trauergäste und Öffentlichkeit können bei der Beisetzung anwesend sein.

(10) In einer bereits belegten Grabstelle darf keine zusätzliche Asche beigesetzt werden.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 16

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.

§ 17

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht. Ein gleiches gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 18

(1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z. B. Schmiedeeisen) – hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Grabmäler sollen möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Nicht zugelassen sind

a) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,

b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall.

c) Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,

d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,

e) Lichtbilder.

(5) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein. Dabei soll das Verhältnis Breite zu Höhe 1 : 1,5 bis 1 : 2,5 betragen. Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.

(6) Von festen Grabeinfassungen sollte möglichst abgesehen werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 19

Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nicht angebracht werden.

§ 20

(1) Die in § 16 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle Grabmäler bis zur Höhe von 1,20 m müssen ein Fundament von wenigstens 100 cm Tiefe unter Erdgleiche, alle größeren Grabmäler ein solches bis zur Grabsole erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Alle Grabmäler sind

mit dem Fundament durch zwei oder mehrere 40 cm lange und mindestens 1,8 cm starke Metalldübel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 80 cm in der Erde stehen.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten sich weigern oder außer Stande sind, die Wiederherstellung ordnungsgemäß zu veranlassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 22

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Steinsplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z. B. Konservenbüchsen zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

(6) Die Verwendung von Kunststoffen ist nicht zulässig, insbesondere Kunststoffblumen und -kränze sind untersagt. Bei Kränzen gilt das Kunststoffverbot auch für Verarbeitungsteile, wie Bindematerial, Schutzbänder und Blumen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grab schmuck, der von Angehörigen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland direkt an die Friedhofsverwaltung gesandt wird.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 23

(1) Es wird ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Aschengräber geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen – Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.

§ 24

Zwangmaßnahmen

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierin gesetzten angemessenen Frist durch die Samtgemeinde ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,-- DM festgesetzt werden.

(2) Auch kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierzu gesetzten angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen durch die Samtgemeinde selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Verpflichteten verfügt werden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Das Zwangsgeld (Abs. 1) und die Kosten der Ersatzvornahme (Abs. 2) werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Ist eine Ersatzvornahme nach Absatz 2 möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nach Absatz 1 wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 26

Gebühren werden nach der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.

§ 27

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Himmelpforten, den 17.07.2006

Samtgemeinde Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister
L.S.

Falcke